



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 14 vom 20. Juni 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Offenlegung von Bauleitplänen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82

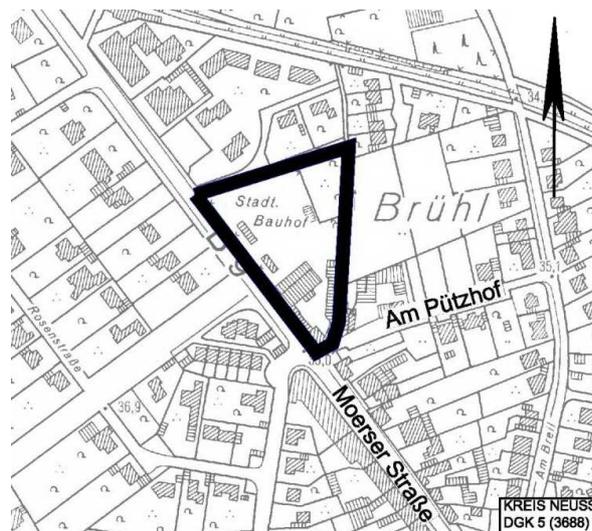
Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl

Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 13. Juni 2017 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl liegt

in der Zeit vom 28. Juni 2017 bis zum 28. Juli 2017

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsicht öffentlich aus.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Luftverkehrslärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zur Spielflächenversorgung
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen (nicht im Plangebiet gelegen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union und zu Flächen des Biotopkatasters NRW

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen und Altstandorten im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Informationen zum Grundwasser und zu Grundwasserständen
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern und Wasserschutzgebieten

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild:

- Informationen zu Veränderung des Landschaftsbildes

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima:

- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zum Klimaschutz
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Informationen zu Denkmälern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Fachgutachten und Stellungnahmen:

Schalltechnisches Prognosegutachten, Untersuchung der auf das Bebauungsplangebiet Nr. 82, 1. Änderung in Meerbusch einwirkenden Verkehrsgeräusche sowie Fluglärmimmissionen
Graner + Partner Ingenieure, Juni 2017
· Straßenverkehrslärm
· Fluglärm

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 19. Juni 2017
In Vertretung

gez,

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter